



Antrag

der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, CDU, FDP, SPD, SSW

Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes in Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

– Der Landtag bittet die Landesregierung, in der 25. Tagung schriftlich zu berichten, welche Auswirkungen die vollständige Legalisierung der Prostitution durch das 2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ auf die tatsächliche und rechtliche Situation der Prostituierten und den damit einhergehenden Menschenhandel in Schleswig-Holstein hat und zu welchen konkreten Veränderungen das Gesetz geführt hat. Insbesondere möge der Bericht darauf eingehen, inwieweit die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Prostituierten durch das Gesetz verbessert und ihr Selbstbestimmungsrecht gestärkt worden ist. In der Berichterstattung sollen u. a. nachstehende Fragestellungen berücksichtigt werden:

1. a) Wie viele Prostituierte haben in Schleswig-Holstein seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstitutionsG) ihre Tätigkeit als selbstständig bzw. sozialversicherungsrechtlich relevant angemeldet?
- b) Wie viele Personen gehen in Schleswig-Holstein tatsächlich der Prostitution nach?
- c) Wie viele Prostituierte besitzen eine Krankenversicherung und entrichten Beiträge in die Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung?
- d) Wie haben sich Einkommenssituation und soziale Absicherung von Prostituierten seit Einführung des Prostitutionsgesetzes entwickelt?
- e) Hat sich die materielle und soziale Existenzsicherung der Prostituierten durch den Anspruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit verbessert?

2. Wie viele Prostituierte haben seit Inkrafttreten des Gesetzes auf Bezahlung ihrer Dienstleistung vor den Zivilgerichten in Schleswig-Holstein (erfolgreich?) geklagt?

3. Auf welche Art und Weise und wie häufig erfolgen Prüfungen von Stätten der Prostitution im Land? Welche Feststellungen und Beobachtungen werden dabei gemacht?
4. Welches Steueraufkommen / welche Zuflüsse an Sozialversicherungen sind aus dem Prostitutionsgewerbe damit seither in Schleswig-Holstein verbunden?
5. Welche Veränderungen der Tätigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und kommunalen Behörden (z. B. Ordnungs-, Gewerbe- oder Gesundheitsämter) hat die Umsetzung des Prostitutionsgesetzes nach sich gezogen? Gibt es beispielsweise gesonderte Abteilungen bei Polizei und Justiz mit entsprechend geschulten Kräften und Institutionen übergreifende Arbeitsgremien?
6. Welche medizinischen Untersuchungsangebote, welche Beratungs- und Ausstiegsangebote gibt es für Prostituierte in Schleswig-Holstein? Wie werden sie angenommen und reichen sie aus?
7. Wie haben sich in Schleswig-Holstein die Fallzahlen einschlägiger Straftaten sowie der kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution, die auch dem Bereich der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden müssen, vor und nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes entwickelt (insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)?
8. Wie wirken sich die Regelungen des Prostitutionsgesetzes nach Einschätzung der Landesregierung auf die Ausbeutung, die Zuhälterei und den Menschenhandel sowie das Tätigwerden der Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden aus?
9. Sind die Zielsetzungen des Prostitutionsgesetzes aus Sicht der Landesregierung erreicht worden?
10. Sind landesrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Prostitutionsgesetzes angepasst worden, oder wäre es nach Einschätzung der Landesregierung notwendig, dies zu tun? Sieht die Landesregierung weiteren bundesgesetzlichen Handlungsbedarf?

Begründung:

Das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ regelt die Rechtsansprüche zwischen Prostituierten und deren Kunden über die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Durch das Prostitutionsgesetz wird klargestellt, dass Prostituierte durch das Erbringen der vereinbarten sexuellen Dienstleistung einen Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung (Bezahlung) erwerben. Prostituierte können auf der Grundlage des Prostitutionsgesetzes ihre Tätigkeit auch im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ausüben. Ziel des Prostitutionsgesetzes ist es, der bisher bestehenden rechtlichen Benachteiligung von Prostituierten entgegenzuwirken und ihre soziale Absicherung zu erleichtern. Die Ausbeutung von Prostituierten, Zwangsprostitution, Menschenhandel und Minderjährigenprostitution sind weiterhin strafbar.

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Thorsten Fürter

Werner Kalinka
und Fraktion

Gerrit Koch
und Fraktion

Sigrid Tenor- Alschausky
und Fraktion

Flemming Meyer
und Fraktion